

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen (die „Liste“), die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen

c

2.

oder Einrichtungen genutzt werden, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen;

6. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren

lichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, und weist das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über mögliche weitere Schritte zur Verbesserung der Identifizierungsangaben sowie über Schritte zu berichten, die sicherstellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

14. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, außerdem eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen und dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 15 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

15. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 15 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan einzuholen;

19. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt;

Streichung von der Liste

20. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und ersucht den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung, einschließlich ihrer menschenrechtlichen Bestimmungen, namentlich betreffend die Rechte der Frauen, achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011²⁰⁸ weiter ausgeführt;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen;

22. *erinnert*

nahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, ersucht den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, weist den Ausschuss an, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle 12 Monate Folgendes zuzuleiten:

a) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die die Regierung Afghanistans als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 23 *a)* genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) eine Aufstellung der Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen; und

c) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, und der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit den in Ziffer 23 *c)* genannten Unterlagen;

29. *beschließt*, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 10 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, legt den Ausschussmitgliedern eindringlich nahe, innerhalb von drei Monaten zu antworten, und weist den Ausschussmitgliedern

Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

37. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

38. *legt* der Mission *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

39. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in 18 Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

40. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 35 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 30. September 2013 und den zweiten bis zum 30. April 2014, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den der Nichteinhaltung verdächtigen Parteien Kontakt aufnimmt und dem Ausschuss Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 15 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

k) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

l) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

m) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

n) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

o

v) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

w) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

**Resolution 2083 (2012)
vom 17. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005), vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrechen-